

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Michael Manz und Arie Gerszt
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 28. Juni 2019
Kontaktperson Marilena Corti
Direktwahl 061 206 66 21
E-Mail m.corti@vskb.ch

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. März 2019 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register eröffnet (Frist: 28. Juni 2019).

Die Kantonalbanken haben sich mit der Vernehmlassung befasst und ihre Anliegen in die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) sowie in diejenige von Swiss Fin-Tech Innovations (SFTI) eingebracht, welche wir hiermit unterstützen. Hervorheben möchten wir an dieser Stelle insbesondere folgende Punkte:

– *Wettbewerbs- und Technologieneutralität der Gesetzgebung*

Diese wichtige Gesetzgebung muss wettbewerbsneutral und technologieneutral sein, die richtigen Eckpfeiler setzen und gleichzeitig ausreichend offen sein, um über DLT/Blockchain hinaus auch künftige Technologien zu erfassen. Die Grundregelung der Wertrechte hat deshalb im OR zu erfolgen. Gleichzeitig ist aber auch bereits eine Brücke ins Bucheffektengesetz (BEG) zu bauen (vgl. nächster Punkt).

– *Regelung der Schnittstelle zum Bucheffektengesetz*

Der Vorentwurf regelt die Schnittstelle zum Bucheffektengesetz nicht. Das ist nachzuholen, weil es denkbar ist, dass z.B. institutionelle Investoren Wertrechte öffentlichen Glaubens über ihr Effektenkonto bei einer Verwahrungsstelle halten wollen. Deshalb ist klarzustellen, dass als Underlying für die Schaffung von Bucheffekten auch Wertrechte nach Art. 973d ff. dienen können.

Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register

- *Wertrechtregister: Manipulationsresistenz und Publizitätswirkung als Anwendungsvoraussetzungen sind ausreichend*

Das Wertrechtregister muss qualifizierten Anforderungen hinsichtlich der Richtigkeitsgewähr des Eintrags genügen, um die weitreichenden Rechtswirkungen des öffentlichen Glaubens (Transport- und Legitimationsfunktion, Verkehrsschutz) zu rechtfertigen. Diese Anforderungen können und müssen aus dem Umstand hergeleitet werden, dass das Wertrechtregister als Informationsträger äquivalent sein soll zur physischen Urkunde. Aus dieser (wertpapierrechtlichen) Logik ergeben sich die folgenden zwei zwingenden (systemischen) Anforderungen, die im Gesetz abzubilden sind:

1. **Manipulationsresistenz:** Das Wertrechtregister muss technisch so ausgestaltet sein, dass insbesondere durch den Schuldner oder Systembetreiber keine unbefugten Eingriffe möglich sind.
2. **Publizität:** Weil das Wertrechtregister absolute Rechte und Verfügungen über absolute Rechte aufzeichnet, muss es ein Minimum an Publizität gewährleisten. Gegenstand der Publizität ist die Rechtsposition des Gläubigers. Analog zum Vorweisen eines Wertpapiers müssen die Gläubiger die Möglichkeit haben, ihre Rechtsposition selbständig gegenüber beliebigen Dritten nachzuweisen. Umgekehrt ist es aber nicht nötig, dass die Identität des Subjekts direkt aus dem Registereintrag hervorgeht; sie kann sich auch aus dem Zusammenspiel mit weiteren Informationsquellen ergeben. Ebenso ist aus einer wertpapier- oder sachenrechtlichen Sicht nicht erforderlich, dass das allgemeine Publikum Einsicht in das Register hat. Es ist ausreichend, wenn dies für den aktuellen Inhaber des Wertrechts öffentlichen Glaubens sowie potentielle Erwerber gilt. Des Weiteren ist es auch nicht zwingend, dass jede Verfügung im Register abgebildet wird, zumal im Hinblick auf die weitere technische Entwicklung regelmässig auch indirekte Methoden der Übertragung (etwa über ein Unterregister) zur Anwendung kommen dürften.

Nur diese zwei (systemischen) Anforderungen sollten durch das Gesetz als **Anwendungsvoraussetzungen** für die Art. 973d ff. OR – also massgebend für die Qualifikation als Wertrecht öffentlichen Glaubens – definiert werden. Alle weiteren Anforderungen sollten demgegenüber als Pflichten der aus dem Wertrecht verpflichteten Person (Emittent, Schuldner) definiert werden, deren Nichteinhaltung haftungsbegründend sein kann (Bsp. Funktionssicherheit und Transparenz).

Wir danken Ihnen bestens für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Dr. Adrian Steiner
Vizedirektor
Leiter Public & Regulatory Affairs



Christian Leugger
Leiter Medien
PR & Veranstaltungen